

Anlage 1: Anleihebedingungen

5% fix verzinsliche Orderschuldverschreibungen 2022 – 2027 der Aqua Libre GmbH

§ 1

Stückelung, Verbriefung, Übertragbarkeit, Anleihegläubiger

- (1) *Stückelung.* Diese fix verzinslichen Orderschuldverschreibungen 2022-2027 der Aqua Libre-GmbH, Hauptstraße 50, 2404 Petronell, FN 442594 z ("**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000 sind eingeteilt in bis zu 250 auf den Namen des Anleihegläubigers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen und werden in einer Stückelung von je EUR 1.000 begeben ("**Schuldverschreibungen**").
- (2) *Verbriefung.* Diese Schuldverschreibungen sind in Einzelkunden verbrieft, welche die eigenhändige Unterschrift eines zur Vertretung der Emittentin Berechtigten tragen.
- (3) *Übertragbarkeit.* Diese Schuldverschreibungen sind Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen können bis einschließlich zum 30. Kalendertag vor Fälligkeit sachenrechtlich durch Indossament an Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk der Übertragung (Setzen einer Orderklausel) auf der Rückseite der Einzelkunde und Übergabe an den neuen Anleihegläubiger.
- (4) *Verständigung der Emittentin.* Für die Übertragung ist die Zustimmung der Emittentin nicht erforderlich. Der bisherige und der neue Anleihegläubiger haben die Emittentin jedoch schriftlich über den Tag der erfolgten Übertragung sowie die Person des neuen Anleihegläubigers zu informieren. Diese Mitteilung an die Emittentin muss zumindest den Namen und die Anschrift des neuen Anleihegläubigers enthalten, um dieser eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Vor Zugang der schriftlichen Benachrichtigung kann die Emittentin schuldbefreiend Zahlung an den bisherigen Anleihegläubiger leisten.
- (5) *Einzelkunden.* Ist über mehrere Schuldverschreibungen nur eine Urkunde ausgestellt und soll nur ein Teil der von der Urkunde erfassten Schuldverschreibungen übertragen werden, muss der übertragende Anleihegläubiger die Urkunde der Emittentin zur Abschreibung sowie Ausfertigung neuer Urkunden über die übertragenen Schuldverschreibungen vorlegen.
- (6) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet den ersten Zeichner der Schuldverschreibungen oder denjenigen, an den die Schuldverschreibungen nach Absatz (3) übertragen wurden.

§ 2

Status/Rang, Negativverpflichtung, Pari passu

- (1) *Status/Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

- (2) *Negativverpflichtung*. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zu deren vollständigen Rückzahlung, keine Belastung (einschließlich einer sicherheitshalber erfolgten Abtretung oder Übereignung) irgendwelcher ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerte oder Einkünfte (a) als Sicherheit für von ihr oder von Dritten emittierte Wertpapiere oder (b) als Sicherheit für Garantien für Wertpapiere oder (c) als Sicherheit für eine von Dritten zu bestellende Garantie für Wertpapiere zu bestellen oder bestellen zu lassen, sofern nicht gleichzeitig eine gleichwertige Sicherheit für die Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen bestellt wird.
- (3) *Pari passu*. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Beträge an Kapital und Zinsen den Anleihegläubigern ausbezahlt worden sind, sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen auch in Zukunft mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.
- (4) *Ausschüttungssperre*. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, nur in jenem Ausmaß Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche sämtlicher Anleihegläubiger aus der Emission dieser Schuldverschreibungen zu erfüllen.

§ 3

Laufzeit

Laufzeit. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 20. Juni 2022 ("**Ausgabetag**") und endet am 20. Juni 2027 ("**Fälligkeitstag**").

§ 4

Verzinsung, Verzug

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 5 % *per anno* vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind im Nachhinein am 20. Juni eines jeden Jahres ("**Zinszahlungstage**") fällig, erstmals am 20. Juni 2023.
- (2) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr ("**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode.
- (3) *Zinsperiode*. "**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) *Verzug*. Sollte die Emittentin mit ihren Zahlungen unter den Schuldverschreibungen in Verzug geraten, so läuft die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Verzugszinsen in Höhe von 5 % *per anno* auf den fälligen Kapital- und Zinsenbetrag weiter, bis diese Beträge vollständig getilgt sind.

§ 5 Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung.* Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zur Gänze oder auch teilweise zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen und den Nennbetrag zurückzuzahlen.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Zahlungen und Erfüllung.* Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch Überweisung auf das jeweilige vom Anleihegläubiger bekanntgegebene Konto, wobei solche direkten Zahlungen gegenüber diesen Anleihegläubigern als schuldbefreiend gelten.
- (2) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Aufschubs zu verlangen.
- (3) "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7

Steuern

Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8

Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) *Keine ordentliche Kündigung.* Die Schuldverschreibungen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Anleihegläubiger auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt.
- (2) *Liquidation.* Ein Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen sofort zu ihrem Nennbetrag zusätzlich bis zu diesem Datum aufgelaufener Zinsen fällig und zahlbar werden, wenn die Emittentin in Liquidation geht und abgewickelt oder aufgelöst wird, sofern dies nicht für die Zwecke oder als

- (3) Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

§ 9

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Kapital nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Emission weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 11

Keine Börseeinführung

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt einer Börse wird nicht beantragt werden. Ebenso wird keine Einbeziehung der Orderschuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) angestrebt.

§ 12

Informationspflichten der Emittentin

- (1) *Dokumente.* Solange Schuldverschreibungen ausstehend sind, hat die Emittentin den Anleihegläubigern ihre Einzeljahresabschlüsse unverzüglich nach deren Erstellung zur Verfügung zu stellen, spätestens bis zum 31. Juli des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres.
- (2) *Anforderung durch Anleihegläubiger.* Über Aufforderung der Anleihegläubiger hat die Emittentin den Anleihegläubigern bzw. sämtlichen von den Anleihegläubigern benannten Personen und Beratern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Anleihegläubiger begründet anfordern, um eine Bewertung ihrer Forderungen vornehmen zu können, bzw. gegebenenfalls zu veranlassen, dass das betreffende Unternehmen den Anleihegläubigern bzw. sämtlichen von den Anleihegläubigern benannten Personen und Beratern die genannten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

§ 13

Mitteilungen, Bekanntmachungen

- (1) *Mitteilungen an Anleihegläubiger.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse. Eine solche Mitteilung gilt als zugegangen, wenn eine Zustellung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Anleihegläubiger der Emittentin die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat.
- (2) *Mitteilungen an die Emittentin.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln.
- (3) *Sonstige Mitteilungen.* In allen anderen Fällen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder, falls diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) *Anwendbares Recht, Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Petronell, Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Soweit rechtlich zulässig, ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Petronell für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig. Der Gerichtsstand eines Verbrauchers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) *Teilnichtigkeit.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.